



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vom Gelderwerb, von dessen Wesen und dessen Unwesen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Dom Gelderwerb, von dessen Wesen und dessen Unwesen



Alles, was die Menschheit zum Lebensunterhalt braucht, kann nur durch Arbeit in Verbindung mit den im Erdboden und in der Atmosphäre wirkenden Naturkräften hervorgebracht werden. So ernähren sich die ungebildeten Naturvölker, und in anderer Weise kann sich auch die Bevölkerung eines modernen Staats ihren Unterhalt nicht verschaffen. Alle produktive Tätigkeit kann nichts Neues hervorbringen, kann nichts herstellen, was nicht in irgend einer Form schon vorher da war; es finden immer nur Umgestaltungen oder chemische Veränderungen der vorhandenen Stoffe statt. Was produziert wird, hat auch keinen dauernden Bestand und erfüllt seinen Zweck nur, wenn es zur Lebensfristung und Lebensannehmlichkeit verwandt und verbraucht wird. Dabei vermindert sich der Nutzwert, den die Erde für ihre Bewohner hat, je länger und je intensiver die Ausnutzung der zur Existenz der Menschen dienenden Bestandteile der Erdrinde vor sich geht, da sich ein Teil dieser Bestandteile nur langsam oder gar nicht neuzubilden vermag. Aber durch rationelle Bewirtschaftung, verbesserte Produktionsmethoden und namentlich durch die Entdeckung und Benützung der Dampfkraft und der Elektrizität, sowie durch die Fortschritte der Chemie wird es den Menschen dennoch immer leichter, sich ihren Bedarf zu verschaffen und zu einer gesteigerten, bessern Lebenshaltung zu gelangen.

Die damit zusammenhängende umfangreiche, komplizierte Produktion, deren Aufgabe es ist, immer größere Gütermengen für eine immer größere Menschenzahl herzustellen und zur Verteilung zu bringen, stellt auch an die Organisation und die Leitung des wirtschaftlichen Zusammenwirkens immer schwierigere Anforderungen. Es ist ebenso nötig, alles, was die Menschheit braucht, in genügender Menge zu beschaffen, als auch dafür zu sorgen, daß die produzierten Quantitäten sämtlich zweckmäßige Verwendung finden. Die jeweilige Produktionsfähigkeit der Menschen zieht die Grenze für den zulässigen und ist ebenso das Maß für den nötigen Konsum. Die Menschheit darf sich nicht eher an einen größern Verbrauch von Bedarfsgütern gewöhnen, als sie dieses Quantum dauernd und ohne Überanstrengung zu erzeugen vermag; es muß aber auch alles Produzierte konsumiert werden, da die Produkte sonst keinen Wert, und die zu ihrer Herstellung aufgewandten Arbeitsleistungen keinen Zweck hätten.

So kann eine wirtschaftliche Gemeinschaft in dichtbevölkerten Ländern, wo sich die Bedürfnisse mit der vorgeschrittenen Kultur vervielfältigt haben, und wo die Beschaffung der verschiedenen Bedarfsgüter Zeit verlangt, nicht von der

Hand in den Mund leben. Es ist ein beständiger Vorrat der Produkte nötig, der für einige Zeit den voraussichtlichen Bedarf bestreiten muß. Auch müssen die der Produktion dienenden Einrichtungen und Vorkehrungen, dem wachsenden Bedarf vorausschreitend, rechtzeitig vergrößert und vermehrt werden. Diese Aufgabe zu erfüllen, ist Sache des Geldes, dem ein feststehender Wert beigelegt worden ist, und das dadurch eine allgemein gültige Kaufkraft zur Erlangung jeglicher Nutzgüter und zur Ausnutzung aller sonstigen wirtschaftlichen Leistungen hat. Das Geld ist zugleich die Form, in der die Menschen ihre Ersparnisse niederlegen, die sie erübrigen, wenn sie durch Fleiß, Tüchtigkeit und Genügsamkeit mehr erwerben, als sie verbrauchen. Dieses ersparte Geld ist dann das Mittel, womit alles zur Steigerung der Produktion Nötige angeschafft werden kann, sodaß, wenn der vorauszu sehende, sich mit der Zunahme der Bevölkerung einstellende und zugleich durch die stärkere Produktion angeregte vermehrte Bedarf eintritt, es nicht an den nötigen Konsumgütern mangelt. Das Geld kann ausgeliehen, oder es kann zusammengeschoffen werden, sodaß es zu größeren Unternehmen die gemeinsamen Mittel schafft; dabei ist ihm, seiner nutzbringenden Verwendung wegen, ein Recht auf Zins eingeräumt, wodurch es sich fortgesetzt vermehrt, oder wodurch es seinem Besitzer eine zum Lebensunterhalt verwendbare Rente einträgt.

Das Gold oder das Silber, woraus die Münzen hergestellt werden, hat den Wert, zu dem es als Geld von Hand zu Hand geht, nur durch das Einkommen der Kulturvölker. Wäre diesen sogenannten Edelmetallen kein solcher allgemein anerkannter Wert beigelegt, so würde sich ihr Preis — wie bei jeder andern Ware — nach Angebot und Nachfrage, nach der davon gewonnenen Menge, nach den Erzeugungskosten und nach der Absatzgelegenheit richten. Würden diese Metalle nicht zu Münzen benutzt, so wäre ihre Verwendbarkeit und dadurch auch ihr Tauschwert sehr viel geringer. Die Kaufkraft des zur Münze gewordenen Metalls beruht also nicht auf einem Wert, wie sich dieser bei andern Gütern durch alle mit sprechenden Umstände ausbildet, sondern auf dem ihm verliehenen bevorrechtigten höhern Wert. Es ist eine Anweisung auf das für den Nennwert der Münzen zu kaufende Quantum Güter. Nur wenn diese Güter vorhanden sind, und indem sie gegen die Münzen ausgetauscht werden, kommt die Eigenschaft des Geldes tatsächlich zur Geltung. In dieser Eigenschaft, als Umlaufs- und Tauschmittel und zugleich als Maßstab für die Bewertung aller wirtschaftlichen Güter und Leistungen zu dienen, liegt der hauptsächlichste Zweck der Geldmünzen. Daß sich diese auch — durch nicht völligen Verbrauch des Einkommens der Erwerbenden — ansammeln lassen, damit sie erst später konsumiert werden oder weiter zu produktiven Zwecken Verwendung finden, kommt für das Metallgeld weniger in Betracht, gehört vielmehr zu den Aufgaben des gesamten, nicht nur des in baren Münzen bestehenden Geldbesitzes. Das Metallgeld eignet sich nicht dazu, zurückerlegt zu werden; es hat durch seinen Metallgehalt einen Sachwert, und eine Sache, die der wirtschaftlichen Benutzung entzogen wird, bringt keinen Ertrag. Nur wenn man sein erworbenes Geld weder in bar noch in unverzinslichen Geldsurrogaten besitzt, sondern es andern zum Gebrauch an-

vertraut, wirft es einen Nutzen ab. Alles Geld muß, wenn man dafür einen Gewinn oder Zinsgenuß erlangen will, in Zirkulation bleiben; es muß, wenn man selber es nicht in seinem Gewerbebetrieb verwendet, zu solchem Zweck ausgeliehen werden. So entstanden die Anlagepapiere sowie die verschiedenen sonstigen auf Geld lautenden Wertpapiere, und indem diese ebenso wie die Geldmünzen kursieren, machen sie eine gewaltige Vermehrung der Umlaufsmittel und des Geldbesitzes aus. Wenn aber schon das bare Geld einen wesentlich höhern Wert darstellt, als es ohne die Geldeigenschaft — nur seinem Metallgehalt nach — hat, so haben alle auf Geld lautenden Papiere gar keinen eignen Wert, sondern dieser besteht nur in dem darin ausgesprochenen Schuldverhältnis und Zahlungsversprechen. Und wie für das Metallgeld, damit die Ansprüche, worauf es sich beziffert, befriedigt werden können, die entsprechende Menge käuflicher Güter vorhanden sein muß, so ist solches erst recht für die dem Geld gleichgeachteten Schulddokumente nötig.

Zu dem Vermögensbestand eines Volks gehören:

1. Verbrauchs- und Gebrauchsgüter im Handel und bei den Konsumenten, sowie die Nutztiere.
2. Unfertige Fabrikate nebst Rohstoffen und Hilfsmaterialien, die im Zustande der Bearbeitung sind. Ferner die angebauten Nutzpflanzen und Forsten.
3. Die Herstellungsmittel und Verkehrseinrichtungen (Häuser, Fabriken, Maschinen, Eisenbahnen, Schiffe, Straßen, Kanäle usw.).
4. Der Metallwert der im Lande vorhandenen Geldmünzen; d. h. ihr Tauschwert, wenn das Metall nicht als Geld zu einem höhern Monopolpreise Verwendung fände.

Diese teils den einzelnen Volksgenossen, teils der Gesamtheit gehörenden Vermögensstücke sind aber nicht schuldenfrei. Es haften darauf alle auf Geld lautenden Anrechte. Wenn jeder von seinem Besitz an barem Gelde oder an Papieren, die auf Geld oder Geldeswert lauten, und von seinen ausstehenden Forderungen die eignen Schulden abzieht, ergibt sich der Geldanspruch jedes Einzelnen. Durch Addition dieser einzelnen Geldansprüche findet man die Gesamtsumme. In dieser sind enthalten: 1. der Nennwert des Metallgeldes, 2. das Papiergeld und die Banknoten, 3. die Anlagepapiere, als: Staatsobligationen, Pfandbriefe, Aktien usw., und der Rest besteht in: 4. den Buchforderungen, d. i. in dem Gesamtsaldo aller nicht schon in den Anlagepapieren festgelegten rechnungsmäßigen Beziehungen. Die Anweisungen, Wechsel, Schecks usw., die im Umlauf sind, zählen zu den Buchforderungen und sind keine selbständigen Werte. Es sind Schulddokumente, die zugleich dazu dienen, Zahlungen zu vermitteln. Erst wenn ihre Einlösung erfolgt ist, sind die entsprechenden Buchforderungen — sowohl zwischen Aussteller und Bezognem, als auch gegenüber eventuellen Indossanten — entstanden oder beglichen. Die im Auslande angelegten Gelder gehören zu den Schulden des Landes, worin diese Gelder angelegt sind. Ausländische Forderungen an das Inland sind Schulden des Inlands. Sobald jedoch die Rückzahlung erfolgt ist, erhebt der Kapitalbesitz seinen Anspruch wieder an das Land, dem die Kapitalisten angehören. Es sind dann wieder Angehörige des Heimatlandes die Gläubiger.

Wie aus den Aktiven einer solchen Bilanz erkennbar ist, vermag die Menschheit nicht mehr zu erwerben, als Wohnung, Nahrung und Kleidung sowie die dazu zu rechnenden sonstigen Bedarfs- und Luxusgegenstände, als die zur Gütererzeugung bestimmten Herstellungsmittel und als die der Gesamtheit dienenden Anlagen und Einrichtungen. Alle diese Vermögensbestandteile haben einen Wert, der in Geld ausgedrückt werden kann, und soviel bares oder in Guthaben bestehendes Geld ein Einzelner hat, so groß ist sein Anrecht an den Güterbesitz der Gesamtheit. Dieser Güterbesitz umfaßt also nur Gegenstände, die konsumiert werden oder sich abnutzen und die nur Wert haben, wenn sie nutzbringend verwendbar sind. Der Gesamtwert dieser Sachgüter ist weit geringer als die — zufolge der fehlerhaften wirtschaftlichen Einrichtung — übermäßig angewachsne Summe der gesamten Geldansprüche, für die es darum auch in den vorhandenen Sachgütern keine hinreichende Deckung gibt. Allerdings hat man sich daran gewöhnt, auch den Erdboden als käuflichen Gegenstand zu betrachten und zu beleihen, der jedoch nicht zu den von der Menschheit erworbenen Gütern gehört.

Die Menschen haben sich durch ihre überragende Intelligenz zu Herren über alle irdischen Geschöpfe gemacht und eignen sich alles an, was auf und in der Erde für sie erreichbar und brauchbar ist, aber die Erde selbst und die in der Natur waltenden Kräfte sind kein menschliches Eigentum und gehören nicht zu den wirtschaftlichen Gütern, sondern sind als die Grundlagen für die Entstehung und das Dasein alles Irdischen anzusehen. Der Mensch bedarf zu seiner Lebensfristung der Atmosphäre und des Weltmeers ebensowohl wie des Erdbodens. Die Luft und den Ozean kann er nicht parzellieren, und wenngleich es auf dem Festlande leichter ist, durch Grenzzeichen eine Teilung zu markieren, so würde dadurch doch ebensowenig ein wirkliches Eigentumsrecht verliehen. Es kann sich vielmehr immer nur darum handeln, den Grund und Boden zum Wohnsitz zu benutzen und ihm Nutzgüter abzugewinnen. Der Erdboden ist auch keine Sache, die nach Gutdünken behandelt, verändert oder fortbewegt werden könnte. Jeder Bodenbesitz ist von den angrenzenden Grundstücken untrennbar und steht im engsten Zusammenhang mit ihnen, sodaß den jeweiligen Besitzern auch nur ein beschränktes Benutzungsrecht zustehn kann. Keiner darf mit dem Boden anders verfahren, als dies ohne Schädigung des Gesamtinteresses zulässig ist. Auch geht das Verfügungsrecht eines gesetzmäßigen Eigentümers nicht so weit, daß er sich seines Grundstücks über die Grenzen der Hoheitsrechte des Staats hinaus entäußern könnte. Was sich gegeneinander austauschen läßt, sind greifbare Güter, die der Mensch durch seine Leistungen und unter Benutzung der Eigenschaften und des Wirkens der Naturkräfte erzeugt, oder die er als Naturprodukte in Besitz genommen hat. Mit einem untrennbaren Teil der Erdmasse unsers Planeten aber kann man verständigerweise keinen Handel treiben wollen. Der Staat, oder wer sonst als verfügungsberechtigt gilt, kann wohl das alleinige Recht, einen bestimmten Teil des Erdbodens zu benutzen, gegen eine Geldzahlung einräumen oder übertragen, aber zum wirklichen Eigentum eines Menschen kann der Erdboden nie werden.

Der Preis für jegliche Art Güter richtet sich — außer nach andern dabei mitsprechenden Umständen — jederzeit nach den durchschnittlichen Herstellungskosten. Auch für ein Kunstwerk oder für ein mühelos gefundnes und in Besitz genommnes nutzbares Naturprodukt wird ein Preis gezahlt, der wenn auch unbewußt danach berechnet wird, wie viel Zeit und Arbeit und welcher Aufwand von Kunstfertigkeit zur Herstellung, oder welcher mehr oder weniger seltene günstige Zufall zur Auffindung eines solchen Gegenstandes in der Regel nötig ist.

Ein brachliegendes oder auch ein schon benutztes Stück Erdboden ist an sich kein Gut im wirtschaftlichen Sinn; erst die aus der Erde hervorgeholten mineralischen Bestandteile oder die geernteten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sind solche Güter. Wollte man den zur Benutzung vorhandenen Boden als ein wirtschaftliches Gut ansehen, so müßte man auch die menschliche Arbeitskraft dazu rechnen. Aber wenngleich die Naturbeschaffenheit der Erde und ebenso die körperlichen und die geistigen Eigenschaften des Menschen mit zu den Erfordernissen gehören, eine produktive Tätigkeit ausüben zu können, so sind sie doch kein in Geld schätzbarer Besitz. Nicht das Vorhandensein des Erdbodens und der Arbeitskräfte, sondern deren geschickte, erfolgreiche Verwendung ergeben erst den Güterbesitz. Wenn Arbeiten und Kosten zur Urbarmachung, Bebauung, Anpflanzung usw. aufgewandt worden sind, so werden sie durch den größern Ertrag des Erdbodens erstattet, da sofern dies nicht geschähe, diese Aufwendungen als unökonomisch angesehen werden müßten. Es ist darum auch selbstverständlich, daß jemand, der ein so vorbereitetes Grundstück an einen andern überträgt, für seine darauf verwandten Leistungen eine angemessene Vergütung erhält. Dagegen hat er keinen Anspruch darauf, für das Grundstück einen um so viel höhern Preis zu bekommen, als der Boden hinfort einen höhern Ertrag liefert. Eine solche Vorwegnahme künftiger Erträgnisse ist nicht gerechtfertigt; nur was die vorgenommenen Verbesserungen tatsächlich an Arbeit, Ausgaben, Zinsverlust, zeitweilig entgangnem Nutzen usw. gekostet haben, ergibt die Summe, um die eine Erhöhung des Preises begründet ist. Der neue Besitzer wird nie wesentlich mehr für eine solche Verbesserung zahlen wollen, als wozu er selbst sie hätte vornehmen können.

So wird z. B. auch der Wert eines Werkzeugs oder einer Maschine nicht danach bemessen, welche Arbeit sich damit leisten läßt. Der Kaufpreis solcher Gegenstände besteht in den Herstellungskosten nebst dem üblichen Profit des Fabrikanten. Handelt es sich aber um eine patentierte Maschine, so wird auf den Preis, zu dem auch jeder andre Fabrikant sie würde bauen können, noch eine Vergütung für den Patentinhaber aufgeschlagen, weil dieser allein das Monopolrecht hat, solche Maschinen zu liefern.

Auch was für ein Grundstück — außer dem Ersatz der zur Steigerung seiner Produktivität ausgegebenen Kosten — beim Kauf oder bei der Pachtung gezahlt wird, ist ein Monopolpreis, eine Gebühr für die Einräumung oder die Übertragung des ausschließlichen Benutzungsrechts. Der Besitz des Erdbodens ist dadurch zum Monopol geworden, daß es nur einen beschränkten Flächenraum der Erde gibt, der nicht vergrößert werden kann, und auf den die ganze

Menschheit für ihren Lebensunterhalt angewiesen ist, und nach dem um so mehr Bedarf ist, je größer die Menschenzahl wird, und je mehr ihre Ansprüche wachsen. Denn die Benutzung des Erdbodens bleibt unvermindert nötig, auch wenn die vervollkommeneten Bestellungsarten größere und leichtere Erfolge liefern. Alle Monopole (auch Patente, Konzessionen oder dergl.) sind aber keine Vermehrung des Nationalvermögens, sondern im Gegenteil eine Verteuerung der Herstellungsmittel und der Erzeugnisse zugunsten Einzelner und zum Nachteil der Gesamtheit. Und wenn es in einem geordneten wirtschaftlichen Zusammenleben nicht jedem freistehn kann, den Boden beliebig zu benutzen, so darf doch das Monopolrecht, das nur eine verhältnismäßig geringe Minderzahl genießen kann, nicht zu einer die übrigen bedrückenden Unbilligkeit ausarten, es dürfen nicht die Erwerbsverhältnisse der Gesamtheit darunter leiden. Die bevorrechtigten jeweiligen Inhaber des Bodens sind nur Nutznießer; es ist ihnen ihr Vorrecht im Interesse der bestehenden, als zweckmäßig erachteten wirtschaftlichen Organisation eingeräumt worden; nur von diesem Standpunkt aus läßt sich der Wert des Grundbesitzes richtig beurteilen und abschätzen.

Die oft übertrieben hohen Preise des Bodenbesitzes sind besonders dadurch entstanden, daß günstige Umstände, auf die die Grundbesitzer gar keinen Einfluß hatten, die Rentabilität vergrößert haben, und daß der Wert der Grundstücke daraufhin um so viel höher in Anschlag gebracht wurde. Das ist natürlich verkehrt und beruht nur auf einem willkürlichen, zur Gewohnheit gewordenen, gewinnlüstigen Verfahren. Angenommen, es wäre der von einem Grundbesitzer für das Land bezahlte oder ihm bei einer Erbteilung in Anrechnung gebrachte Preis nicht schon zu hoch, sondern der Bodenbeschaffenheit angemessen, so würde sich dieser Preis nur insofern vergrößern können, als der Grund und Boden infolge vorgenommener Aufwendungen und Veranstaltungen wirklich verbessert worden ist. Nicht berechtigt ist es dagegen, wenn man dem Grundbesitz einen höhern Wert zuschreibt, weil sich durch vermehrte benachbarte Ansiedlungen, durch Verkehrssteigerung und durch bessere Verbindungen die Bodenerträge leichter und mit mehr Nutzen absetzen lassen. Solche aus den Gesamtverhältnissen herrührenden Vorteile zu genießen kann auch nur der Gesamtheit und nicht dem Besitzer eines zufällig so begünstigten Grundstücks zukommen. Auch der Wert eines Hauses dürfte sich nur nach den Herstellungskosten richten. Ein höherer Preis infolge besser gewordener Geschäftslage ist nicht in dem wirklichen Wert des Hauses begründet; es ist eine ungerechtfertigte Erhöhung des Monopolpreises für das Grundstück. Jede solche höhere Bewertung des Bodens muß, in demselben Verhältnis wie sie dem Besitzer einen unverdienten Nutzen bringt, die übrigen Erwerbskreise belasten und benachteiligen. Eine höhere Pacht oder eine höhere Hausmiete verteuern die Produkte, die die Landwirtschaft erzeugt, oder die Waren, die in den Geschäftshäusern feilgehalten werden, oder die sonstigen Erwerbsleistungen, oder die Kosten des Lebensunterhalts der Mieter.

Das Vermögen eines Landes kann überhaupt nicht dadurch zunehmen, daß man dem Grundbesitz — d. h. dem Monopolrecht auf Benutzung des Bodens — einen höhern Wert zuschreibt; um so weniger aber, wenn eine solche

Werterhöhung nur darauf beruht oder zur Folge hat, daß der Grundbesitzer auf Kosten der übrigen Angehörigen der wirtschaftlichen Gemeinschaft höhere Preise erreicht. Die Menge und der Tauschwert von dem, was ein Land hervorbringt, geben ihm seinen wirtschaftlichen Wert, und dieser Wert ist um so größer, je weniger Unkosten die Produktion zu tragen hat. Sobald aber die Kauf- und Pachtpreise höher werden, erhöhen sich auch die Produktionskosten und verringert sich dadurch die Rentabilität der Bodenbenutzung. Die Folge davon ist dann, daß die Länder jüngerer Bodenkultur, in denen der Grundbesitz billiger zu haben ist (keine oder nur geringe Pacht oder Hypothekenzinsen und nur wenig Steuern zu zahlen hat), und in denen überdies der Boden ertragreicher ist (keine oder wenig künstliche Düngung verlangt), mit ihren Produkten den ältern Kulturländern unüberwindliche Konkurrenz machen.

Solchen Zuständen und Verhältnissen gegenüber darf eine verständige Wirtschaftspolitik natürlich nicht untätig bleiben. Sich mit dem Gedanken beruhigen zu wollen, daß gerade die ausländische Konkurrenz dazu führen müsse, die zu hohen Preise des inländischen Grundbesitzes und seiner Produkte herabzudrücken, wäre gewiß nicht richtig. Man würde dadurch die gegenwärtigen Bodeninhaber für die Fehler der vorhergegangenen Geschlechter büßen lassen; sie würden verlieren, was die frühern Besitzer des Bodens für diesen zu viel bezahlt erhielten. Das hieße den finanziellen Untergang einer großen Anzahl der jetzigen Landwirte wollen. Es ist aber doch ausgeschlossen, daß man in einem geordneten Wirtschaftsleben wesentliche Bestandteile der Erwerbskreise dem Ruin überlassen kann, zumal wenn ihre mißliche Lage durch mangelhafte gesetzliche Einrichtungen, die das ungehemmte, übertriebne Emporsteigen der Bodenpreise zugelassen haben, hervorgerufen ist. Auch sind es die Bodenpreise oder Pachtsummen nicht allein, von denen der Ertrag der Landwirtschaft abhängt. Die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter spielen ebenfalls eine große Rolle dabei. Wie bei billigern Arbeitslöhnen eine höhere Pacht gezahlt werden kann, können umgekehrt bei niedrigerer Pacht höhere Löhne gezahlt werden. Es genügt somit nicht, daß die Inhaber von landwirtschaftlichem Grundeigentum die Hypothekenzinsen oder die Pacht erschwingen und dabei wirtschaftlich bestehn, d. h. ihre Erzeugnisse zu hinreichend lohnenden Preisen absetzen können, sondern es ist nötig, daß sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Personen eine ausreichende Existenz finden. Die Gebühr, die für die Benutzung des Erdbodens gezahlt werden kann, darf nur danach veranschlagt werden, wie groß der Produktionsgewinn ist, wenn alle der Landwirtschaft Angehörigen ihr hinlängliches Auskommen haben. Die Preise für den Grundbesitz dürfen also nie dauernd höher sein als die Summe, bei der die Benutzung des Bodens einen zur Ernährung aller ausreichenden Ertrag abzuwerfen vermag.

Überhaupt erstreckt sich der gemeinschaftliche Besitz der Bewohner eines Landes vorzugsweise auf den Grund und Boden. Dieser kommt für die wirtschaftliche Existenz aller — nicht nur der Landwirte und der Inhaber von Bauplätzen oder von Grundbesitz zu industriellen Zwecken — in Betracht. Sowohl die vegetative wie die soziale und die wirtschaftliche Existenz aller

hängt mit dem Erdboden zusammen. Die Gesamtheit der Volksgenossen lebt auf dem Boden ihres Landes, erhält durch ihn ihren Lebensbedarf und hat das Land gegen jede Gefährdung zu schützen und zu verteidigen. Es hat darum auch jeder insofern ein Anrecht auf den Grund und Boden, als dieser allen eine angemessene Lebensfristung gewähren muß. Die als Mindestmaß anzusehenden Existenzbedürfnisse, deren Befriedigung auch dem Ärmsten möglich sein muß, dürfen nicht wesentlich unter den durchschnittlichen Verbrauch sinken, der sich aus dem Bodenreichtum und den klimatischen Verhältnissen des Landes sowie aus der Kulturstufe und den Lebensgewohnheiten seiner Bewohner ergibt. Wenn der Boden einem Teil der Bewohner zur Benutzung und Bewirtschaftung überlassen wird, so darf dies nur zu Bedingungen geschehn, die der Gesamtbevölkerung ein angemessenes Dasein verbürgen. Der tatsächliche Wert des Bodens läßt sich somit nur danach bestimmen, wieviel er den Besitzern einbringt, nachdem der Lebensunterhalt aller durch die Gesamterzeugnisse des Landes bestritten worden ist.

Damit aber das zum Dasein der Gesamtheit Notwendige hergestellt wird, und damit sich auch jeder Einzelne durch gesteigerten Erwerb eine zunehmende Behaglichkeit der Lebensfristung zu schaffen vermag, ist es nötig, daß aller Boden nach Möglichkeit in zweckmäßiger Weise zur Produktion benutzt wird, und daß alle arbeitsfähigen Bewohner Gelegenheit zur Betätigung ihrer Arbeitskraft finden. Jede Maßregel, die eine solche natürliche Produktionsweise zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet ist, schädigt den Wohlstand des Landes. Eine Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, die dazu führt, daß man im eignen Lande den Boden teilweise brachliegen läßt und die Arbeitskraft der Bewohner nur unvollkommen ausnützt, ist durchaus unwirtschaftlich. Wenn ein Land z. B. Getreide billiger einführt, als dies im Inlande zu haben ist, spart es allerdings den Preisunterschied. Wenn aber dadurch die Produktion der inländischen Landwirtschaft eingeschränkt wird, so steht diese Ersparnis in keinem Verhältnis zu der Einbuße. Das Volksvermögen wird um nahezu den ganzen Wert des eingeführten Getreides verkürzt, sofern dieses (sowie das dazu nötige Saatgut) im Inlande hätte erzeugt werden können, und sofern die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht anderweitig zur vollen Ausnutzung gelangt. Es ist auch nicht denkbar, daß eine solche Einbuße durch die Erträge der ausführenden Industrie ausgeglichen würde. Das wäre nur möglich, wenn der von dieser geschaffte Gewinn so groß wäre, daß nicht nur die sämtlichen in der Industrie beschäftigten Personen, sondern auch die Angehörigen der Landwirtschaft dadurch ihren ausreichenden Lebensunterhalt erhielten, daß sie also, soweit sie nicht selbst genügend erwerben, durch die Industrie mit ernährt würden. Das ist jedoch ausgeschlossen. Die Industrie ermöglicht die Ausfuhr vorzugsweise durch billige Massenerstellung; sie würde dem Auslande gegenüber ihre Konkurrenzfähigkeit verlieren, wenn sie auch für die Ernährung unbeschäftigter oder nicht genügend erwerbender Arbeitskräfte der Landwirtschaft einzutreten hätte. Es wird der Industrie ohnehin immer schwerer, mit Vorteil nach dem Auslande zu liefern, da auch die jüngern, außereuropäischen Kulturstaaten rasche Fortschritte in der Entwicklung ihrer Industrie machen. Die Ausfuhrerfolge der Industrie sind zum Teil sogar auf

Kosten der inländischen Landwirtschaft erlangt worden. Die jüngern Kulturländer kaufen die Industrieartikel, wenn sie solche mit ihren landwirtschaftlichen Produkten bezahlen können, und darauf beruht dann der billige Preis ausländischen Getreides mit. Sucht also ein Land seine Industrieerzeugnisse dadurch auszuführen, daß es diese Waren zu niedrigen, einen nur geringen Nutzen gebenden Preisen liefert, so zieht es die ausländischen landwirtschaftlichen Produkte heran, verdient also wenig durch eine solche Ausfuhr und schädigt überdies die eigne Landwirtschaft. Es ist die gemeinsame Aufgabe der Landwirtschaft und der Industrie, allen Angehörigen des Landes den nötigen Daseinsbedarf zu verschaffen; nur was beide darüber hinaus herstellen, darf an das Ausland abgegeben werden; nur insoweit dürfen ausländische Erzeugnisse eingeführt werden, als das nicht hindert, die Bodenproduktfähigkeit des eignen Landes und die Erwerbskraft seiner Bewohner ganz auszunutzen.

Zu den idealen Zielen einer Wirtschaftspolitik gehört, daß vom Auslande nur Bedarfsgüter entbehrlicher Art bezogen werden, daß dagegen alle Artikel, die zum Lebensunterhalt notwendig sind, im eignen Lande hervorgebracht werden, oder doch jederzeit dort erzeugt werden können, sobald man ihretwegen nicht auf das Ausland angewiesen sein will. Ein solches Ziel kann freilich immer nur mehr oder weniger annähernd erreicht werden. Dagegen muß es als völlig erreichbar angesehen und angestrebt werden, daß überall im Lande vom Nutzwert des Bodens der möglichste Gebrauch gemacht wird, und daß alle Bewohner ihre Arbeitskraft möglichst vorteilhaft zu verwerten vermögen. Die Verhältnisse und die Bedingungen, unter denen die Gütererzeugung in einem Lande vor sich geht, sind verschieden; Hochland, Ufergebiete, Waldboden, Ackerland usw. bedürfen ungleicher Maßnahmen, die die Erwerbstätigkeit in geeigneter Weise unterstützen und fördern. Die Interessen der verschiedenen Erwerbsgruppen werden oft miteinander in Widerspruch stehn. Sache der Regierung ist es dann, die widerstreitenden Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen und ihnen in aller Unparteilichkeit nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Es muß jeder seine Berufstätigkeit in ungehinderter, nutzbringender Weise ausüben können. Das Interesse jedes einzelnen Gewerbes muß, wenn es den Bodenverhältnissen des Landes angepaßt ist, berücksichtigt und gewahrt werden. Nur so fördert man das Interesse aller; ein Gesamtinteresse an sich, eine allgemeine Solidarität der Interessen gibt es im Wirtschaftsleben nicht. Schutzzölle und Eisenbahndifferentialtarife sind hauptsächlich die Mittel, durch die ein Land seine erwerbstätigen Bewohner gegen eine Konkurrenz des Auslandes schützt, die sonst nicht besiegt werden könnte, und durch die es den Güterverkehr nach und von den Herstellungsstellen so regelt, daß alle gütererzeugenden Gewerbe bestehn können. Eine weise, gerechte Handhabung solcher wirtschaftspolitischen Maßnahmen ist nur möglich, wenn die Regierung nicht etwa die Kapitalbildung als die Hauptsache ansieht, sondern es als Nothwendigkeit und als ihre wichtigste Aufgabe erkennt, allen Bewohnern des Landes zu einer lohnenden Erwerbstätigkeit zu verhelfen. Wenn dieses Ziel so weit wie möglich erreicht ist, ergibt sich die befriedigende Lösung der finanzpolitischen Aufgaben von selbst.

Sobald überall im Lande jeder seinen hinlänglichen Lebensunterhalt findet,

und sobald es durch den gesteigerten inländischen Konsum nirgends an genügend ergiebiger Erwerbsgelegenheit fehlt, wird die Landwirtschaft auch instande sein, zufriedenstellende Löhne zu zahlen, und sie wird keinen Mangel an den nötigen Arbeitskräften haben. Eine völlig unzweckmäßige Maßregel, die sich gegen eine Krankheitserscheinung richtet, anstatt die Ursache der Krankheit zu beseitigen, ist die Einführung billiger, bedürfnisloser ausländischer Arbeiter. Solche Arbeiter fremder Nationalität heranzuziehen, wäre nur in dem Fall, zulässig, daß in allen Erwerbszweigen die eignen Volksgenossen sämtlich volle Beschäftigung hätten, und daß noch für weitere Arbeitskräfte Bedarf wäre.

Aller Geldbesitz entsteht durch Erwerbstätigkeit, aus der auch der Renten- genuß des Kapitals entsprungen ist. Wenn jemand durch Tätigkeit und Geschicklichkeit oder durch günstige Umstände mehr Geld erwirbt, als er verbraucht, so ist dies erworbne Geld das Gegenteil eines geschaffnen Werts; es ist ein Anrecht an den Güterbesitz aller, und dieser Güterbesitz hat durch den Geldanspruch, den der eine oder der andre erlangte, keine Zunahme erfahren. Wer Geld erwarb, erhielt es dadurch, daß jemand seine Leistungen bezahlte. Welcher Art die Leistungen waren, bleibt sich gleich; es braucht sich nur jemand zu finden, der gewillt und instande ist, das Geld, das für eine Leistung gefordert wird, zu zahlen. Jeder aber, der sein Geld und dessen Kaufkraft an einen andern gibt, überträgt damit auch das Anrecht, das dieses Geld an den Güterbesitz der Gesamtheit hat. Für ihn ist dieses Anrecht erloschen, wenn der dafür von ihm erstandne Gegenwert in irgend einem Genuß oder in einem Gegenstande besteht, den er verbraucht. Ist es aber ein Gegenstand, den er weiter veräußert, so wird das dafür ausgegebne Geld wieder erworben. Erst wenn der Gegenstand in die Hände von jemand kommt, der ihn verbraucht, kann ein Wiedererwerb des sich aus dem gekauften Gegenstand ergebenden Geldwerts nicht mehr geschehn. Jeder Geldanspruch erlischt also, wenn man das Geld ausgibt und das dafür Eingetauschte verbraucht. Wird das Geld ausgeliehen oder im eignen Gewerbebetrieb als Kapital verwandt, so wächst es durch den Zinsgenuß oder durch seinen Anteil am Geschäftsgewinn immer weiter. Dadurch, daß jemand geliehenes Geld zurückzahlt, wird, wenn der Kapitalist das Geld wieder anderweitig ausleiht, die Gesamtsumme der Kapitalansprüche nicht verringert. Deren Verminderung ist nur dadurch möglich, daß der Kapitalist entweder selbst sein Geld verbraucht, oder daß er Steuern zahlt, wodurch das Geld für die Gesamtheit verbraucht wird. Hin- gegen muß die Schuldenlast, die auf dem Güterbesitz der Menschheit ruht, fortwährend wachsen, so lange jeder bestrebt bleibt, durch möglichst großen Erwerbsgewinn seinen Geldbesitz weiter zu vermehren; denn für diesen Geldbesitz hat die wirtschaftliche Gesamtheit Güter zu liefern oder Arbeiten zu leisten.

Sowohl im Handelsgewerbe wie in der Industrie und in der Landwirt- schaft wird der Gewinn hauptsächlich dadurch erlangt, daß verhältnismäßig billig eingekauft und teuer verkauft wird. Jeder, durch dessen Hände Erzeug- nisse oder Waren bei ihrer Herstellung oder Wiederveräußerung gehn, sucht dabei einen möglichst großen Gewinn zu erreichen und erachtet das als sein

gutes Recht, als die wohlverdiente Entlohnung seiner Tätigkeit. Die Höhe dieses Gewinns ergibt sich in jedem einzelnen Fall aus dem Preise, den der Käufer dem Verkäufer bewilligt. Der Käufer erwägt jedoch nur, ob er die Ware zu dem vom Verkäufer geforderten Preise mit Nutzen weiter verwerten und sie anderswo nicht billiger bekommen kann. Es werden auch Preise bezahlt, die einen übertrieben großen Nutzen enthalten, weil die Käufer nicht wissen, wieviel die Verkäufer dabei verdienen, oder weil ein Käufer den Kaufgegenstand nötig braucht und deshalb gezwungen ist, den verlangten hohen Preis zu zahlen. Der Käufer, der eine Ware weiter verarbeitet oder sie unverändert wieder verkauft, erleidet durch den Nutzen, den der vorherige Verkäufer gehabt hat, keinen Verlust, sondern die Ware verteuert sich um diesen Betrag. Alle Geschäftsgewinne, die — vom Anbeginn der Herstellung einer Ware an bis zum Zeitpunkt ihres Verbrauchs — der eine Geschäftsmann dem andern zugesteht, werden schließlich von den Konsumenten, von der wirtschaftlichen Gesamtheit, getragen. Auch wenn jemand für irgend eine Arbeit, die er leistet, einen Jahresgehalt oder eine Einzelentlohnung erhält, muß dieses Geld von der Gesamtheit aufgebracht werden. Von ihr wird sowohl der Gehalt eines Beamten wie der Lohn eines Arbeiters hergegeben, entweder durch Steuerzahlung oder als ein Teil der Preise, die für die Bedarfsgegenstände und die Genußmittel bezahlt werden. Jeder Einzelne erlangt somit alles, was er erwirbt, nur auf Kosten der Gesamtheit; sein Geldbesitz ist von ihr aufgebracht worden, oder sie haftet für die von ihr zugestandnen Kapitalansprüche. Ob es ausschließlich die Gemeinschaft der eignen Volksgenossen ist, dem die Kapitalisten ihren Geldbesitz verdanken, oder ob auch das Ausland dazu beigetragen hat, hängt davon ab, ob ein Land durch die Ausfuhr seiner Produkte mehr Geld gewonnen, als es bei der Einfuhr fremder Erzeugnisse zugelegt hat.

Das Vermögen der einzelnen Menschen ist, wie es im ununterbrochenen Ringen beim Erwerb entsteht, auch in fortwährender Veränderung begriffen. Wenn jemand zu irgend einer beliebigen Zeit feststellt, wie viel er mehr besitzt und von andern zu fordern hat, als er schuldig ist, so ist das sein augenblickliches Vermögen. Ist dieses Vermögen größer, als es bei der vorigen Bilanz war, so ist die Differenz der Gewinn aus dem Erwerb. Besteht dieser Gewinn (oder auch nur ein zeitweiliger Geldbesitz, weil die davon zu bezahlenden Schulden noch nicht fällig sind) in barem Gelde oder in fälligen Buchforderungen, so kann das Geld an andre geliehen werden. Geschieht das, indem der Verleiher dagegen ein Wertpapier erhält, das ihm eine fortlaufende Nutzung abwirft, so ist das Geld zum Anlagekapital geworden. Diese Anlagewerte sind, soweit sie, ohne daß es einer Legitimation oder einer Cession bedürfte, von Hand zu Hand gehn, auch eine Art Geldsurrogat. Sie unterscheiden sich von den sonstigen Umlaufsmitteln dadurch, daß sie einerseits den Vorteil eines beständigen Zinsgenusses gewähren, andererseits aber der Wertbeständigkeit ermangeln und größeren oder geringern Kursschwankungen unterworfen sind. Jedes andre Schulddokument ist nur eine Bestätigung des zwischen einem bestimmten Schuldner und einem bestimmten Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses, und die Forderung ist giftig, wenn auch kein solches Schuld-

dokument ausgestellt ist. Dagegen ist bei einem der üblichen Anlagepapiere dessen jeweiliger Besitzer der Gläubiger, der nur auf Grund dieses auf den Inhaber lautenden Wertpapiers seine Forderung geltend machen kann. Für die in den Anlagepapieren ausgesprochenen Verpflichtungen haftet zwar der Aussteller, aber so lange dieser nach den Anleihebedingungen nicht zur Rückzahlung verpflichtet ist, kann sich der Gläubiger, wenn er sein Geld zurückerstattet haben will, nicht an den Schuldner wenden, sondern muß die Papiere zu dem augenblicklichen Börsenpreise verkaufen.

Der wirkliche Wert, den die Anlagepapiere haben, wird durch die dafür vorhandenen Sachgüter bestimmt; der Kursstand ist dabei nicht maßgebend. Wenn die Kurse der Staatspapiere, Aktien usw. steigen, ist damit keine Vermehrung des Volksvermögens verbunden; es vergrößert sich dadurch nur der Geldanspruch des gegenwärtigen Inhabers der Papiere. Ein Steigen der Kurse hängt in der Regel damit zusammen, daß die Papiere einen höhern Zinsfuß als andre zahlen oder voraussichtlich eine hohe Dividende einbringen werden; wogegen allerdings bei hochverzinslichen Papieren deren Sicherheit geringer als bei andern zu sein pflegt. Im übrigen richtet sich die Höhe der Kurse danach, wie groß insgesamt das den Verbrauch übersteigende Einkommen der Kapitalerwerber ist, und ob demzufolge eine größere oder eine geringere Nachfrage nach Anlagepapieren vorliegt. Die wirklichen Werte, die solchen Schuldurkunden zum Unterpfand dienen, haben sich durch einen höhern Kurs der Papiere nicht geändert, und ebenso wenig wird dadurch der Nennwert der Obligationen und der sich nach diesem Nennwert berechnende Zinsertrag beeinflusst. Auch bei den Aktien kann deren tatsächlicher Wert nicht wesentlich größer werden als ihr Nennwert, da der erzielte Jahresgewinn an die Aktionäre verteilt wird. Was davon zur Bildung von Reservefonds zurückbehalten wurde, ist dazu bestimmt, für den Fall eines Mißgeschicks, mit dessen früherem oder späterem Eintritt gerechnet werden muß — oder auch sonst zu nötigen Erneuerungen oder Ausbesserungen —, verbraucht zu werden. Ein vergrößerter Wert der Aktien kann also nur dann entstehen, wenn aus dem Geschäftsgewinn mehr neue Anschaffungen gemacht wurden, als die alten Bestände durch Abnutzung an Wert verloren haben, und wenn man, anstatt eine solche Werterhöhung bei der Feststellung der Dividende mit in Rechnung zu ziehen, höhere Abschreibungen vornimmt. Beruht die Höhe des Kurses auf Konzessionen, Erfinderpatenten oder dergl., so entspricht diese durch den Kurs ausgedrückte Werteinschätzung nicht dem vorhandenen Vermögensbesitz, sondern fußt auf den einen Geschäftsgewinn in Aussicht stellenden Monopolrechten. Wer einen solchen, das wirkliche Vermögen des betreffenden Unternehmens übersteigenden Kurs für die Aktien bezahlt, tut das, weil er auf eine hohe Dividende rechnet, und die Aktien rechtzeitig wieder zu verkaufen beabsichtigt, sobald er befürchten muß, daß der Dividendenertrag andauernd geringer sein wird. Wenn dagegen der Kurs unter den Nennwert oder unter den bisher für ein solches Anlagepapier gezahlten Marktpreis sinkt, so erleidet allein der gegenwärtige Besitzer eine Schädigung, weil er die Obligationen oder Aktien nur zu diesem niedrigeren

Kurse zu veräußern vermag. Eine tatsächliche Wertverringering entsteht nur, wenn Teile des Vermögens, worauf die Papiere ausgegeben wurden, verloren gegangen sind oder eine Verminderung ihres Tauscherts erlitten haben.

(Schluß folgt)



Dom Bücherkaufen und von Bücherpreisen in Deutschland



Unter diesem Titel hatte jüngst Professor Friedrich Paulsen Erörterungen in der Nationalzeitung veröffentlicht, die sich mit alten Klagen beschäftigen und in dem Bestreben, für manche Mißstände auf dem Büchermarkt Besserung anzubahnen, auf die Zustände im Bucherverlag und Buchervertrieb im allgemeinen kritisch und wegweisend eingehn. Dabei hatte Professor Paulsen manches sehr Richtige und sehr Gute gesagt, aber auch manches ganz Wunderliche und Schiefe, wie es ja zu geschehen pflegt, wenn man über Dinge spricht, die man nicht ganz ergründet hat. Entgegen getreten war ihm insbesondere als Verteidiger des angegriffnen Buchhandels in kluger und sachkundiger Weise der Verlagsbuchhändler Dr. W. Ruprecht. Bei der Kontroverse, die sich entsponnen hat, hat man sich von dem Ausgangspunkt entfernt und diesen schließlich ganz beiseite gelassen, hat sich dagegen auf Gebiete begeben, die zum Teil so wenig aufgeklärt sind, daß sich jede Meinung mit Zähigkeit festhalten und durch Stichproben beweisen läßt, während erst eine ganz umfassende Statistik Klarheit schaffen könnte, bei der man alle „Faktoren“ und „Momente,“ die mitspielen, richtig ins Auge faßt. Es sind insbesondere die Fragen gemeint, ob die Bücherpreise in Deutschland eine steigende oder eine fallende „Tendenz“ aufweisen, ob sie in vernünftiger oder in unvernünftiger Weise angesetzt werden, wie sich die deutschen Preise zu den ausländischen verhalten usw. Da ist mit einer Anzahl Stichproben weder hüben noch drüben etwas bewiesen. Die klare und erschöpfende Statistik aber wird voraussichtlich ergeben, daß so außerordentlich viel Umstände der verschiedensten Art in Betracht kommen, daß sich allgemeine Grundsätze gar nicht aufstellen lassen für einen ganz rationellen Betrieb: was in dem einen Fall rationell erscheinen wird, wird in dem andern auch dem überzeugtesten Tadler der behaupteten Mißwirtschaft als Unsinn erscheinen, und man wird, wie auf andern Gebieten des menschlichen Lebens, zu der Resignation kommen, daß es immer Leute geben wird, die rationell verfahren, und andre, die das Gegenteil tun, und daß es dafür keine Abhilfe gibt, außer wenn man die individuelle Freiheit überhaupt auf dem Polizeiwegen aufhebt. Es ist nur die Frage, ob dann der Vernunft zum Siege verholfen sein wird.

Inzwischen ist nun in der allerletzten Zeit Professor Bücher mit einer